

WissensWert

Ausgabe 12/2020

Info Journal für Klienten

1. FROHE WEIHNACHTEN

Das vom Corona-Virus geprägte Jahr 2020 neigt sich langsam dem Ende zu und es ist nichts mehr wie es war.

Gerade in dieser schwierigen Zeit bemühen wir uns, Sie bestmöglich zu unterstützen und möchten uns bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit recht herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen



ein paar ruhige, besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Lieben und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021.

Vor allem aber wünschen wir Ihnen, dass Sie und Ihre Familie gesund bleiben.

Inhalte:

1. Frohe Weihnachten
2. Aktuelles betreffend Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID 19
3. Änderung der LuF Pauschalierungs-Verordnung 2015
4. Steuertipps zum Jahresende für Unternehmer
5. Steuertipps zum Jahresende für Arbeitgeber und Mitarbeiter
6. Steuertipps zum Jahresende für alle Steuerpflichtigen
7. Allfälliges

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

2. AKTUELLES BETREFFEND MASSNAHMEN IN ZUSAMMENHANG MIT COVID 19

Wir halten uns ständig über die zahlreichen Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID 19 am Laufenden und unterstützen Sie gerne bei der Beantragung der für Sie in Frage kommenden Maßnahmen.

2.1. GUTSCHEINE ANSTATT WEIHNACHTSFEIER

Wird im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 14 nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft, kann der Arbeitgeber im Zeitraum von 1. November 2020 bis 31. Jänner 2021 **Gutscheine im Wert von bis zu 365 Euro** an seine Arbeitnehmer ausgeben. Diese Gutscheine stellen einen **steuerfreien** geldwerten Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 14 dar.

2.2. COVID-19-PRÄMIE BIS € 3.000 STEUERFREI

Dienstgeber können Mitarbeitern, die aufgrund der Covid-19-Krise erschwerten Arbeitsbedingungen ausgesetzt waren, dafür eine zusätzliche Bonuszahlung von **bis zu € 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei** gewähren. Es gibt keine Einschränkungen auf Branchen oder systemrelevante Tätigkeiten. Der steuerfreie Bonus kann auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt werden, die sich in Kurzarbeit befinden. Eine solche COVID-19-Prämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

TIPP: Inzwischen wurde auch klargestellt, dass dafür keine Lohnnebenkosten wie Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag anfallen.

2.3. NEUSTARTBONUS – KOMBILOHNBEIHILFE

Kombilohn und Neustartbonus erleichtern Betrieben, die aufgrund der Corona-Krise nicht voll ausgelastet sind, die Einstellung neuer Mitarbeiter und helfen Arbeitssuchenden mit Vermittlungerschwernissen, wieder in Beschäftigung zu bringen.

Um künftig einen Anreiz für die Vereinbarung einer höheren Arbeitszeit bei den geförderten Dienstverhältnissen zu schaffen, werden die Fördersätze nun an das Ausmaß der Arbeitszeit angepasst.

Diese betragen künftig

- 45% bei Dienstverhältnissen mit 20 bis unter 25 Wochenstunden, sowie bei Dienstverhältnissen mit einem Mindeststundenausmaß von 10 Wochenstunden, wenn sie Personen im Rahmen einer Maßnahme (fit2work, Perspektivenplan, ...) oder einer vom AMS beauftragten Begutachtung zur Reintegration empfohlen wurden
- 55% bei Dienstverhältnissen mit 25 bis unter 30 Wochenstunden
- 60% bei Dienstverhältnissen mit 30 und mehr Wochenstunden
- 30% bei Bewilligungen ab dem 1. Juli 2021

Die neue Richtlinie und damit die höheren Fördersätze gelten ab 16. November 2020

2.4. COVID-19 – VERGÜTUNG NACH § 32 EPIDEMIEGESETZ

Nach den Bestimmungen des § 32 des Epidemiegesetzes besteht für **Privatpersonen und Unternehmen** Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung wenn und soweit

- sie abgesondert worden sind, oder
- ihnen die Abgabe von Lebensmitteln untersagt worden ist, oder
- ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt worden ist, oder
- sie in einem Unternehmen beschäftigt sind welches geschlossen oder in seinem Betrieb beschränkt ist, oder
- sie ein Unternehmen betreiben, das in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
- sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung angeordnet worden ist, oder
- sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Weiters besteht für **Dienstgeber** ein Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung für das fortgezahlte Entgelt, wenn Dienstnehmer behördlich abgesondert worden sind (Absonderungsbescheid gem. EpiG).

Hierfür ist ein Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Berechnung der Höhe des Anspruches der Vergütung sowie bei der Antragstellung.

2.5. INVESTITIONSPRÄMIE 7% BZW 14% AB 1.9.2020

Zur Schaffung eines Anreizes für Unternehmen in und nach der COVID-19 Krise zu investieren, hat der Gesetzgeber die COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG, BGBl I 88/2020). Der Antrag kann ab 1.9.2020 beim AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH) gestellt werden.

Vorerst werden der AWS dafür vom Bund eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Laut Auskunft des BMDW werden im Bedarfsfall die Mittel von 1 Milliarde Euro für die Investitionsprämie durch eine Gesetzesänderung aufgestockt. Anträge, die im Zeitraum zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 eingebracht werden, sind aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme jedenfalls zu bedienen.

Die BMDW hat eine Richtlinie für die Abwicklung der Investitionsprämie erlassen. Danach gelten für die Investitionsprämie folgende wesentliche Bestimmungen:

- Gefördert werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen** in das **abnutzbare Anlagevermögen** eines Unternehmens an **österreichischen Standorten**.
- **Erste Maßnahmen** im Zusammenhang mit einer förderungswürdigen Investition müssen zwischen **1.8.2020 und 28.2.2021** gesetzt werden. Erste Maßnahmen sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen. Die **Inbetriebnahme und Bezahlung** der Investitionen hat **bis längstens 28.02.2022** zu erfolgen. Wenn das Investitionsvolumen größer als € 20 Mio (exkl USt) ist, hat die Inbetriebnahme und Bezahlung bis längstens 28.02.2024 zu erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.
- Die **Förderung** kann **ab dem 1.9.2020** und bis zum **28.2.2021 beantragt** werden.
- **Förderungsfähige Unternehmen** sind nur solche iSd § 1 UGB, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Ausgenommen sind Unternehmen oder Gesellschaften, wenn gegen sie oder einen geschäftsführenden Gesellschafter ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenso sind Unternehmen ausgenommen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist.
- **Förderungsfähige Investitionen** sind Investitionen in das abnutzbare materielle oder immaterielle Anlagevermögen, die erstmalig im Unternehmen (bzw im Konzern) aktiviert werden.
- Das **minimal** förderbare Investitionsvolumen beträgt **€ 5.000** netto pro Antrag, das maximal förderbare Investitionsvolumen beträgt **€ 50 Mio** netto pro Unternehmen (Konzern).
- Nicht förderungsfähige Investitionen sind beispielsweise: PKW, LKW, Luftfahrzeuge und Schiffe, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden (davon wieder ausgenommen sind Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge mit Anschaffungskosten bis maximal € 70.000), Anlagen zur Wärmeerzeugung, Gebäudekonditionierung oder Warmwasserbereitung, sofern mit diesen Investitionen nicht eine substantielle Treibhausgasreduktion verbunden ist, Gebäude, Grundstücke, Firmenwerte etc. Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Kosten, wenn sie nicht abzugsfähig ist
- Die **Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 7%**. Sie **erhöht sich auf 14%** für die im Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie genannten Investitionen. Diese sind zB Investitionen in **Elektro-PKW**, E-Fahrräder oder auch normale Fahrräder, Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Pandemieausrüstungen (wie zB Gesichtsmasken, Beatmungsgeräten, Schutzkleidungen etc), **Entwicklung und Produktion von Medikamenten**, Investitionen zur **Verbesserung oder Schaffung von EDV-Infrastruktur**, etc.

- Die Antragstellung für die Investitionsprämie ist elektronisch unter <https://foerdermanager.aws.at> ab dem 1.9.2020 einzubringen.
- Die Investitionsprämie stellt gem § 124b Z 365 EStG keine Betriebseinnahme dar. Daher kürzt die Investitionsprämie auch nicht die Basis für die Absetzung für Abnutzung des geförderten Wirtschaftsguts.

2.6. LOCKDOWN - UMSATZERSATZ

Ein Antrag für einen Lockdown-Umsatzersatz kann im Zeitraum vom **6. November 2020 bis 15. Dezember 2020** eingereicht werden, wenn der Antragsteller direkt von den mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnung verordneten Einschränkungen betroffen ist und in einer direkt betroffenen Branche tätig ist. Als Betrachtungszeitraum gilt der **3. November 2020 bis 06. Dezember 2020**. Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen inklusive köpernahe Dienstleistungen (wie z.B. Friseure) erhalten 80% des Lockdown-Umsatzausfalles. Bei Handelsunternehmen wird der Lockdown-Umsatzersatz je nach Gruppe gestaffelt mit 20%, 40%, und 60% vergütet.

Details zum Umsatzersatz finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.umsatzersatz.at/>

2.7. FIXKOSTENZUSCHUSS - FRISTEN

2.7.1. Fixkostenzuschuss I

- Die zweite Tranche kann ab 19. August 2020 beantragt werden.
- Die dritte Tranche kann ab 19. November 2020 beantragt werden.
- Anträge zum Fixkostenzuschuss I müssen bis spätestens 31.08.2021 eingebracht werden

Details zum Fixkostenzuschuss I finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz1/>

2.7.2. Fixkostenzuschuss II 800.000:

Tranche 1:

- Kann ab 23. November 2020 spätestens aber bis 30. Juni 2021 beantragt werden.
- Es werden höchstens 80% des voraussichtlichen Fixkostenzuschuss II ausbezahlt.

Tranche 2:

- Kann ab 01. Juli 2021, spätestens aber bis 31. Dezember 2021 beantragt werden.
- Der gesamte noch nicht ausbezahlte Fixkostenzuschuss II kommt zur Auszahlung.
- Es sind gegebenenfalls notwendige Korrekturen zur ersten Tranche vorzunehmen.

Details zum Fixkostenzuschuss II 800.000 finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k/>

3. ÄNDERUNG DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT-PAUSCHALIERUNGS-VERORDNUNG 2015

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 , BGBl I 2020/96, sind folgende Obergrenzen für eine Vollpauschalierung entfallen:

- die selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche (§ 30 Abs 6 BewG 1955) von 60 Hektar sowie
- die Zahl der tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten von 120.

Es verbleibt somit als einzige gesetzliche Obergrenze für die Anwendung der Vollpauschalierung die Einheitswertgrenze von € 75.000,-. Für den Bereich des Obstbaues ist zudem die Begrenzung der Vollpauschalierung auf Obstkulturen, deren Fläche 10 Hektar nicht übersteigt, entfallen.

Entlastung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft

Für Forstbetriebe wird die Einheitswertgrenze für die Vollpauschalierung von € 11.000,- auf € 15.000,- erhöht. Die Einnahmengrenze für Nebentätigkeiten, welche weiterhin zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zählen, wird auf € 40 000,- erhöht.

Die pauschalen Betriebsausgaben werden bei Kalamitätsnutzungen um 20 Prozent erhöht.

Inkrafttreten

Die oben angeführten geänderten Bestimmungen der Verordnung sollen erstmalig bei der Veranlagung für 2020 anzuwenden sein.

4. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE FÜR UNTERNEHMER

4.1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2020 ACHTEN SOLLTEN

Dieses Jahr gibt es zusätzlich einige besondere Aspekte, die für eine Investitionsentscheidung zu beachten sind: degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden, Covid-19-Investitionsprämie und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag.

4.1.1. Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (=degressive **Abschreibung**). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht der Halbjahressatz zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life-Science zuzuordnen sind;
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd 66% abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive. Vom BMF wurde mitgeteilt, dass für Anschaffungen bis zum 31.12.2021 die degressive Abschreibung unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden kann und daher keine Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz besteht (soll auch noch gesetzlich verankert werden).

4.1.2. Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann nun höchstens das **Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes** (also 7,5% bzw 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wie bisher. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

4.1.3. Halbjahresabschreibung

Grundsätzlich steht die volle Halbjahresabschreibung zu, selbst wenn man erst am 31. Dezember ein Wirtschaftsgut noch anschafft und **in Betrieb nimmt**. Handelt es sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als **€ 800**, so kann der volle Betrag noch heuer steuerlich abgesetzt werden.

4.2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW. AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** (zB Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2021 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2020) und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

4.3. GEWINNFREIBETRAG

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14.Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der **Gewinnfreibetrag (GFB)** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13% des Gewinns, max. € 45.350 pro Jahr**.

| Gewinn in € | %-Satz GFB | GFB in € | insgesamt € |
|-------------------|------------|----------|-------------|
| bis 175.000 | 13% | 22.750 | 22.750 |
| 175.000 – 350.000 | 7% | 12.250 | 35.000 |
| 350.000 – 580.000 | 4,5% | 10.350 | 45.350 |
| über 580.000 | 0 % | 0 | 45.350 |

Ein **Grundfreibetrag** von **13%** von bis zu **€ 30.000 Gewinn** steht Steuerpflichtigen automatisch zu (13% von € 30.000 = **€ 3.900**). Für Gewinne über € 30.000, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender **(investitionsbedingter) GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte **Wertpapiere** können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind **alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

4.4. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2020 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2020 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

4.5. DER GEWINNER DES JAHRES – DAS ELEKTROAUTO

Bislang bestand der Anreiz für ein E-Auto darin, dass die Kosten für alle Unternehmer **vorsteuerabzugsfähig** sind. Dies betrifft auch die Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen. Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Aber Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.

NEU 2020: Seit 1.1.2020 steht auch allen Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von 0g/km (zB Motorräder, Motorfahrräder, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller) der Vorsteuerabzug zu.

Die Förderung der E-Mobilität macht Elektroautos so günstig wie noch nie. Zur staatlichen **Umweltförderung iHv € 3.000** über den Fahrzeughändler und die **Investitionsprämie iHv 14%** der Anschaffungskosten kommen noch je nach Bundesländern unterschiedliche Förderungen hinzu. Neu ist auch die Möglichkeit der **degressiven Abschreibung** für Kfz mit einem CO₂ Emissionswert von 0 g/km.

TIPP: Elektroautos sind wegen der fehlenden CO₂-Emissionen **nicht NoVA-pflichtig** und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt **kein Sachbezug** an.

4.6. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von € 38.500** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis € 42.000** (bei nur 20%igen Umsätzen).

Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie zB die aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

NEU 2020: Pauschalierungsmöglichkeit für Einnahmen-Ausgaben-Rechner:

Seit Beginn des Jahres 2020 besteht die Möglichkeit, den Gewinn aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit pauschal zu ermitteln, wenn die Umsätze nicht mehr als € 35.000 betragen.

Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand.

Bei der Gewinnermittlung sind dabei die **Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben** anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Gewinngrundfreibetrag steht ebenfalls zu. Da bei nebenberuflichen Einkünften (zB Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.

4.7. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2013

Zum 31.12.2020 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2013 aus. Diese können daher **ab 1.1.2021 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke beträgt 22 Jahre**.

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

Weiter sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP: Auf jeden Fall platzsparender ist eine **elektronische Archivierung** aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

4.8. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2020 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2020 maximal € 5.527,92** und der **Jahresumsatz 2020 maximal € 35.000** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden.

Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 460,66** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.916,67** betragen.

TIPP: Der Antrag für 2020 muss spätestens am 31.12.2020 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2020 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

5. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER

5.1. SENKUNG EINKOMMENSTEUER AUF 20% RÜCKWIRKEND AB 1.1.2020

Die Senkung des Eingangssteuersatzes für Einkommen über € 11.000 bis € 18.000 von 25% auf 20% tritt rückwirkend ab 1.1.2020 in Kraft und **bringt jedem Arbeitnehmer bis zu € 350 Steuergutschrift**. Arbeitnehmer, die im Monat der Aufrollung Mitarbeiter des auszahlenden Arbeitgebers sind, erhalten diese Gutschrift im Wege der unterjährigen Aufrollung, alle anderen erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung. Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter € 11.000 und damit einer Einkommensteuerbelastung von Null erhalten zusätzlich € 400 über die SV-Rückerstattung (Negativsteuer).

5.2. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**.

In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75% versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw allenfalls 55% zur Anwendung.

Für Arbeitnehmer, denen auf Grund von **Kurzarbeit** reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15 % zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).

NEU 2020: Berechnung des **Kontrollsechstels**: Werden im laufenden Kalenderjahr 2020 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern (Ausnahme: Elternkarenz).

5.3. MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2020 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH (Erkenntnis vom 27.7.2016, 2013/13/0069) stellen die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

5.4. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

5.5. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186 jährlich steuerfrei.

6. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

6.1. LETZTMALIG TOPF-SONDERAUSGABEN 2020 ABSETZBAR

Letztmalig mit der Veranlagung 2020 können Topf-Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw. mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde. Kurz zur Erinnerung: Zu den **Topf-Sonderausgaben** zählen **Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung**. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840**. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von € 60.000**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

Mit Ende 2020 ist endgültig Schluss mit der Absetzbarkeit der Topf-Sonderausgaben.

6.2. SONDERAUSGABEN NOCH 2020 BEZAHLEN

Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

6.3. RENTEN, STEUERBERATUNGSKOSTEN UND KIRCHENBEITRAG

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**.

Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **€ 400** begrenzt.

6.4. SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Die meisten **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen** und werden auf der Homepage des BMF veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung aber ausgenommen.

Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind **innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10% des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2020 nur mehr auf Grund **der elektronisch übermittelten Daten** der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.

6.5. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2020 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

7. ALLFÄLLIGES

Klient verkauft tolle Wohnung in Salzburg / Aigen. Die Wohnung umfasst 95 m² und der gewünschte Verkaufspreis beträgt ca. € 600.000. Bei Interesse bitte melden.